

Lernförderung

Wichtiger Hinweis: Diese Anlage umfasst 4 Seiten.

Es ist pro Fach eine Bestätigung der Schule einzureichen.

**Die Seite 1 und 2 enthalten Informationen für den Antragsteller und die Schule.
Die Seite 3 ist vom Antragsteller und die Seite 4 ist von der Schule auszufüllen.
Bitte reichen Sie die vollständig ausgefüllten Seiten 3 und 4 wieder ein.**

Informationen für die Antragsteller:

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Träger. Eine nachträgliche Erstattung vorgeleisteter Geldleistungen ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich.

In welchen Fällen werden die Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) übernommen?

Die Lernförderung kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert werden, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die bestehenden schulischen Angebote nicht ausreichen um die Lerndefizite zu beheben.

Die Lernförderung kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert werden, wenn das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Ferner kann in Ausnahmefällen eine Lernförderung auch in folgenden Fällen übernommen werden:

- zum Erreichen einer besseren Schulformempfehlung
- in der jeweiligen Schuleingangsphase, in Förder- und Gesamtschulen.

Deutliche Anzeichen für eine Gefährdung sind ein schlechtes Halbjahreszeugnis, ein „blauer Brief“ oder mangelhafte oder ungenügende Klassenarbeiten.

Daneben kann eine Lernförderung auch in den Fällen finanziert werden, wenn eine Nachprüfung ansteht oder ein Schüler wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung mehr als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte und daher einen erheblichen Nachholbedarf hat.

Darüber hinaus kann die Lernförderung im Einzelfall auch dann erteilt werden, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen und die Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele gewährleistet werden soll. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einer drohenden Versetzungsgefährdung, bei einer voraussichtlich nicht erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe, sowie um Ausbildungsreife zu erreichen.

Welche Besonderheiten gelten bei Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte?

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte (das sind Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, siehe § 2 Abs. 10 SchulG NRW) ist folgendes zu beachten,

Grundsätzlich können hier höhere Stundenkontingente als die Regelbewilligung von 35, 25 oder 15 Stunden zur Bewilligung in Betracht kommen.

Abweichend von den übrigen Regelungen ist für diesen Personenkreis Lernförderung in Deutsch grundsätzlich auch während der Ferienzeiten möglich.

Auch gilt die Vorrangigkeit schulischer Angebote hier ausdrücklich nicht werden soll, können zusätzlich einmalig 15 weitere Stunden bewilligt werden.

In welchen Fällen werden die Kosten für eine Lernförderung nicht finanziert?

Die Kosten für eine bloße Hausaufgabenhilfe/-betreuung im Rahmen der Übermittagsbetreuung werden nicht als Kosten für eine Lernförderung übernommen.

Wer darf die Lernförderung erteilen?

Die Liste der Personen oder Institutionen, die Lernförderung erteilen können ist lang und vielfältig. Sie reicht von älteren Schülern (mit guten Noten), Lehramtsstudenten, pensionierten Lehrern bis hin zu Pädagogen und professionellen Nachhilfeeinrichtungen. **Bei pädagogisch qualifizierten Anbietern wird ein Stundensatz von bis zu 20,00 € für 60 Minuten und bis zu 15,00 € für 45 Minuten übernommen. Bei älteren qualifizierten Schülern wird ein Stundensatz von bis zu 12,00 € für 60 Minuten und bis zu 9,00 € für 45 Minuten übernommen. Die Kosten werden direkt mit dem Anbieter der Lernförderung abgerechnet.**

Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner und Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum vierten Grad der Verwandtschaft wird nicht vergütet.

Im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben, sind aufgrund eventuell auftretender Interessenkonflikte ausgeschlossen

Bitte weisen Sie die Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hin.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Der Bedarf für eine Lernförderung muss schriftlich durch die Schulleitung bestätigt werden (Anlage zum Antrag auf Lernförderung).

Gefördert werden in der Regel 15 bis maximal 35 Zeitstunden pro Fach. Eine darüber hinausgehende Lernförderung im selben Schuljahr ist in der Regel nicht möglich.

Zur Vorbereitung einer Nachprüfung, durch die das Erreichen des Klassenziels oder des Schulabschlusses erreicht werden soll, können zusätzlich einmalig 15 weitere Stunden bewilligt werden.

Antragsteller:

Name, Vorname (Elternteil)	
Anschrift	
BG-Nummer/ Aktenzeichen	
Name, Vorname (Kind)	
Geburtsdatum (Kind)	
Schule Anschrift	
Klasse	

Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich erkläre daher, dass für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgendem Fach entstehen:

--

Es handelt sich in diesem Schuljahr um:

- einen Erstantrag
- den ersten Folgeantrag
- einen weiteren Folgeantrag.

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.
- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt oder erhalten.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.
- Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn
Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen

Bestätigung der Schule zum Antrag auf Lernförderbedarf

Die Bearbeitung ist nur mit vollständigen Angaben möglich!

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (z.B. bei drohender Versetzungsgefährdung, zum Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus, zur Erreichung des Schulabschlusses, zur Erlangung eines Ausbildungsplatzes - Ausbildungsreife – etc.).

In folgenden Bereichen wurde ein erhebliches Leistungsdefizit festgestellt, was zusätzliche Lernförderung erforderlich macht:	Empfohlener Umfang der Lernförderung (In der Regel maximal 35 Zeitstunden pro Fach und Schuljahr, im Einzelfall auch mehr.) Bitte empfohlene Zeitstunden ankreuzen:						
Fach:	10	15	20	25	30	35	
Fach:	10	15	20	25	30	35	
Fach:	10	15	20	25	30	35	

Begründung

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- | | Ja | Nein |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Ist das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Besteht im Falle der Erteilung von Lernförderung eine positive Prognose, die wesentlichen Lernziele zu erreichen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Ist ein Schulformwechsel vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Ist die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja: Der/Die Schüler/in ist jetzt problembewusst und zeigt Einsicht zur Änderung. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Bestehen geeignete kostenfreie schulische Angebote (z.B. im Rahmen der Ganztagschule)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja: Welche/Welches? _____ | | |
| Wird/Werden diese Angebote bereits genutzt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Bestehen geeignete kostenpflichtige schulische oder schulnahe Angebote (z.B. im Rahmen der Ganztagschule)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja: Welche/Welches? _____ | | |
| Wird/Werden diese Angebote bereits genutzt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Besteht Vorrangigkeit von Leistungen durch Schule gemäß § 21 SchulG NRW bei unfall- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vom Unterricht? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Dyskalkulie (Rechenschwäche), Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche) mit weiterer Teilleistungsstörung liegt meines Wissens vor. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja: Ein Antrag auf dementsprechende Hilfen zur Erziehung gemäß § 35a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9. Besteht zusätzlicher Sprachförderungsbedarf im Fach Deutsch für eine schnellere schulische und gesellschaftliche Integration (nur für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte deren Muttersprache nicht Deutsch ist) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Schulleitung